

Aktenzeichen: 1 AZR 690/79

LAG Hamm Urteil des BAG vom 10. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; BGB §§ 400, 615;
ZPO § 850 e

Leitsatz:

Die bundesweite und unbefristete Abwehraussperrung in der Druckindustrie vom 14. bis 20. März 1980 verletzte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und war deshalb rechtswidrig.



1 AZR 690/79

8 Sa 96/79 Hamm

Verkündet am
10. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24./25. März 1980 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Menzel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. April 1979 - 8 Sa 96/79 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Detmold vom 22. Dezember 1978 - 1 Ca 697/78 - abgeändert.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin als Erwerberin der Lohnforderung des Herrn C 378,24 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juli 1978 zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin macht Lohnansprüche ihres Mitglieds C geltend, die dieser während des Arbeitskampfes in der Druckindustrie im Jahre 1978 bei der Auszahlung von Arbeitskampfunterstützung für die Dauer seiner Aussperrung abgetreten hat.

Bei diesem Arbeitskampf ging es um den Abschluß eines Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme. Die technologische Entwicklung führt in weiten Bereichen der Druckindustrie zu einer völlig neuen Form der Satzherstellung, die vor allem die Arbeitsplätze der Maschinensetzer bedroht. Die Klägerin bemühte sich deshalb seit Herbst 1975 um ein Rationalisierungsschutzabkommen, wonach freigesetzte Arbeitnehmer auf neuartigen Arbeitsplätzen unterzubringen sind und das Besetzungsverfahren tariflich geregelt wird. Nach verschiedenen Vorgesprächen kam es am 11. Januar 1977 zur ersten Tarifverhandlung zwischen dem Bundesverband Druck, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und dem Bundesverband

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Deutscher Zeitschriftenverleger einerseits und der Klägerin andererseits. Beide Seiten legten Tarifvertragsentwürfe vor. Insgesamt sieben Verhandlungsrunden führten jedoch zu keinem Ergebnis. Im September 1977 erklärte die Klägerin die Verhandlungen für gescheitert. Ebenso scheiterte das anschließende Schlichtungsverfahren (17./18. November 1977).

Der Arbeitskampf begann mit kurzfristigen Arbeitsniederlegungen und Überstundenverweigerungen, die in der Zeit nach dem 25. November 1977 die Zeitungsproduktion beeinträchtigten. Fünf Münchener Tageszeitungen erschienen mit technischen Mängeln und teilweise unvollständig. Während dieser Aktionen wurden die Verhandlungen fortgesetzt.

Am 19. Januar 1978 legte der Bundesverband Druck eine Zusammenfassung vor, wie sich aus seiner Sicht das bisherige Verhandlungsergebnis darstellte. Ob diese Leitsätze zu den Verhandlungsschwerpunkten (Besetzungsregelung, Bezahlung, Arbeitsunterbrechung und Arbeit in der Redaktion) von der Großen Tarifkommission der Klägerin nur als Arbeitsgrundlage für weitere Verhandlungen oder bereits als Zwischenergebnis akzeptiert wurde, ist streitig. Jedenfalls wurde eine Redaktionskommission eingesetzt, die den materiellen Gehalt der Leitsätze in die Form eines Tarifvertrages bringen sollte. Die Kommission verabschiedete den Entwurf eines Tarifvertrags über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme, den sogen. "Mayschoß-Entwurf". Dieser wurde von der Arbeitgeberseite angenommen. Hingegen lehnte die Große Tarifkommission der Klägerin den Mayschoß-Entwurf am 31. Januar 1978 einstimmig ab. Stattdessen legte die Klägerin am 1. Februar 1978 einen neuen Entwurf vor, der von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt wurde.

In diesem Stadium der Tarifauseinandersetzung ging die Klägerin zu verschärften und vermehrten Kampfaktionen über. Am 8. und 9. Februar 1978 führten befristete Streiks dazu, daß 21 Tageszeitungen nicht erscheinen konnten. Am 14. Fe-

- 4 -



- 4 -

bruar 1978 wandte sich die Klägerin an ca. 100 Unternehmen der Druck- und Verlagsindustrie mit der Bitte, auf die zuständigen Arbeitgeberverbände im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen Einfluß zu nehmen oder entsprechende Firmentarifverträge abzuschließen. Für den Weigerungsfall wurden den angeschriebenen Unternehmen Kampfmaßnahmen angedroht. Diese lehnten jedoch den Abschluß von Tarifverträgen einhellig ab.

Am 28. Februar 1978 rief die Klägerin nach vorangegangenen Urabstimmungen in vier Verlagen unbefristete Streiks aus. Betroffen waren der Süddeutsche Verlag in München, die Rheinisch-Bergische Druckerei in Wuppertal, die Westdeutsche Zeitung und Rheinische Post in Düsseldorf und der Dierichs-Verlag in Kassel. Hinzu kamen befristete Arbeitsniederlegungen in anderen Betrieben, so daß am 28. Februar 1978 ca. 20 Zeitungen nicht oder nur mit Notausgaben erschienen. Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete mit einer Aussperrung aller gewerblichen Arbeitnehmer der nichtbestreikten Münchener Betriebe. Die Aussperrung sollte zunächst zeitlich befristet sein, wurde dann aber unbefristet fortgesetzt. Hinzu kam eine befristete Aussperrung am 2. und 3. März 1978 in zehn Unternehmen des gesamten Bundesgebietes. Zehn weitere Zeitungshäuser verzichteten am 3. März 1978 aus Solidarität auf das Erscheinen ihrer Zeitungen, ohne jedoch eine Aussperrung zu erklären. Währenddessen setzte die Klägerin sowohl die unbefristeten als auch die befristeten Streiks fort. Am 2. März 1978 waren 19 Zeitungs- und Druckhäuser von diesen Streiks betroffen. Am 3. März 1978 konnten infolgedessen ca. 8,3 Mill. Zeitungsexemplare nicht erscheinen. Am gleichen Tage wurden weitere Urabstimmungen und befristete Streikaktionen durchgeführt.

Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete am 5. März 1978 mit einer bundesweiten, auf 48 Stunden befristeten Aussperrung. Nach dem Aussperrungs-Beschluß sollten sämtliche im technischen Bereich beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erfaßt werden. Darüber hinaus hieß es in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dem Beschluß wörtlich: "In den Betrieben, in denen es praktisch durchführbar ist, kann die Aussperrung auf die Mitglieder der IG Druck und Papier beschränkt werden". An dieser Kampfmaßnahme beteiligten sich zunächst die überregionalen Tageszeitungen "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und "Die Welt" und die Mehrheit der regionalen Zeitungen. Am 6. März 1978 sperrten weitere 100 Akzidenzbetriebe aus. Nach Angaben der Klägerin waren zuletzt ca. 16.500 Arbeitnehmer betroffen.

Die IG Druck und Papier führte an den folgenden Tagen weitere Urabstimmungen durch und erweiterte auch die Zahl der unbefristet bestreikten Betriebe geringfügig. Ab 14. März 1978 waren sechs Unternehmen betroffen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Stingl wurde am 10. März 1978 als Vermittler eingeschaltet. Am 13. März 1978 fanden unter seiner Mitwirkung mehrstündige Verhandlungen statt. Die Klägerin lehnte es jedoch ab, ihre unbefristeten Streiks aus Anlaß der Vermittlungsbemühungen auszusetzen. Daraufhin beschlossen die Arbeitgeber, eine bundesweite und unbefristete Aussperrung mit Wirkung vom 14. März 1978 durchzuführen. Sie sollte sich auf alle im technischen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken. Dieser Aussperrungs-Beschluß wurde jedoch nicht vollständig befolgt. Viele Unternehmen beteiligten sich gar nicht, einige sperrten nur die Mitglieder der IG Druck und Papier aus. Nach Angaben der Klägerin waren 32.753 Gewerkschaftsmitglieder betroffen. Die Beklagte schloß sich dem Aussperrungs-Beschluß an, ohne zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitnehmern zu unterscheiden. Die Klägerin zahlte ihren Mitgliedern eine Kampfunterstützung und ließ sich gleichzeitig deren Lohnansprüche abtreten. Die formularmäßigen Abtretungserklärungen nannten die Bruttobeträge.

Am 16. März 1978 begannen Tarifverhandlungen in Bonn, die in der Nacht zum 20. März 1978 erfolgreich abgeschlossen wurden. Man einigte sich über einen Tarifvertrag und über ein gesondert abgeschlossenes "Friedensabkommen", das folgenden Wortlaut hat:

- 6 -



- 6 -

- "1. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen in der Tarifauseinandersetzung für den Abschluß des Tarifvertrages vom 20. 3. 1978 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit abhängen, gelten das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer durch diese Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen.
3. Dieses Maßregelungsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Beschäftigte, die aus Anlaß der Tarifauseinandersetzung an Warnstreiks oder ähnlichen Aktionen teilgenommen haben.
4. Schadenersatzansprüche aus Anlaß der Teilnahme am Arbeitskampf entfallen.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlaß des Arbeitskampfes keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.
6. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, jede Arbeitskampfmaßnahme sofort aufzuheben."

Die Klägerin behauptet, daß insgesamt 55.773 Streiktage und 245.819 Aussperrungstage angefallen seien; hingegen geht die Beklagte anhand amtlicher Statistiken davon aus, daß 52.255 Streiktagen (ohne Warnstreik) insgesamt 188.003 Aussperrungstage gegenüberstanden.

Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit den Lohnanspruch ihres Mitglieds C in Höhe von 378,24 DM brutto geltend. Sie geht davon aus, daß Aussperrungen schlechthin unzulässig sind und deshalb die Lohnansprüche der betroffenen Arbeitnehmer nicht berühren können. Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitgeber verstießen gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Koalitionsfreiheit. Sie seien rechtswidrige Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG. Sie zielten darauf, die Gewerkschaften finanziell auszubluten, die Streikfähigkeit zu beeinträchtigen und den Kampfwillen der Streikenden zu brechen. Damit richteten sie sich gegen das Streikrecht selbst. Dieses

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sei jedoch die entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Arbeitnehmer gleichgewichtige Verhandlungschancen in der Auseinandersetzung um angemessene Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen erhielten und sich gegenüber der wirtschaftlichen Übermacht der Arbeitgeberseite behaupten könnten. Die ruinöse Wirkung von breit durchgeführten Aussperrungen sollen Zahlen erläutern. Der Arbeitskampf von 1978 habe für die Klägerin Kosten in Höhe von nahezu 15 Mill. DM verursacht, wovon 81,5 % auf die verschiedenen Aussperrungen zurückzuführen seien. Schon der vorangehende Arbeitskampf des Jahres 1976, bei dem ebenfalls Streiks mit Aussperrungen beantwortet worden waren, habe ca. 33 Mill. DM gekostet und den damaligen Vermögensbestand der Klägerin von ca. 38 Mill. DM zum größten Teil aufgezehrt. Da das Sach- und Anlagevermögen bei einem Arbeitskampf nicht einsetzbar sei, habe sie die Streik- und Aussperrungsunterstützungen im vorliegend umstrittenen Arbeitskampf zum Teil mit Bankkrediten finanzieren müssen. Eine Erhöhung der Gewerkschaftsbeiträge oder besondere Kampfumlagen seien nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergebe sich, daß die Gewerkschaften durch Aussperrungen kampfunfähig gemacht werden könnten und damit ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Betätigungsfreiheit beraubt würden.

Selbst wenn Aussperrungen nicht generell unzulässig sein sollten, könnte jedenfalls die vorliegend umstrittene Aussperrung nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Es handele sich um eine Angriffsaussperrung und um eine rechtswidrige Überreaktion. Die Arbeitgeber hätten im Laufe der Verhandlungen wiederholt den Verhandlungsanspruch der Gewerkschaften verletzt und schließlich den Arbeitskampf in einem unzulässigen Maße ausgedehnt. Wenn der Aussperrungs-Beschluß uneingeschränkt befolgt worden wäre, hätten rd. 130.000 Arbeitnehmer am Arbeitskampf teilnehmen müssen, während nur ca. 4.300 Arbeitnehmer zu unbefristeten Streiks aufgerufen worden seien. Durch die Einstellung sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften werde die Pressefreiheit in ihrem Kern getroffen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Ein so weitgehender Beschluß könne nur das Ziel verfolgt haben, die IG Druck und Papier zu ruinieren. Das ergebe sich auch daraus, daß viele Betriebe zur Aussperrung aufgerufen worden seien, die von den neuen Techniken überhaupt nicht betroffen würden. Schließlich ergebe sich die grob unfaire Kampfführung aus der wahrheitswidrigen Kampfpropaganda der Arbeitgeberseite, die den Vorwurf von "Geiselnahmen" und von "Vernichtungstreiks" erhoben habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
378,24 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen seit dem
25. Juli 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Schon mit Rücksicht auf das Friedensabkommen vom 20. März 1978 sei die Klage unzulässig. Das Abkommen sei so zu verstehen, daß Klagen der vorliegenden Art ausgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sei die Zulässigkeit der Abtretung und Geltendmachung von Bruttobeträgen zweifelhaft. Jedenfalls seien Lohnansprüche nicht in vollem Umfange pfändbar und damit nicht voll abtretbar.

Das Aussperrungsrecht der Arbeitgeber werde durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet. Das habe der Gesetzgeber in der Notstandsnovelle vom Jahre 1968 durch die Neufassung des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG klargestellt, indem er nicht nur von Streiks, sondern ganz allgemein von Arbeitskämpfen gesprochen habe. Auch andere gesetzliche Vorschriften setzten die Möglichkeit der Aussperrung ausdrücklich voraus. Im § 18 Abs. 7 SchwbG werde die Aussperrung sogar besonders erwähnt. Ebenso seien kollektive Kampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite in internationalen Verträgen gewährleistet, vor allem in der Europäischen Sozialcharta. Die Tarifautonomie sei praktisch zum Scheitern verurteilt, wenn nicht auch die Arbeitgeberseite mit den Mitteln des Arbeitskampfes Druck oder Gegendruck ausüben könne. Die suspendierende Aussperrung sei das einzige wirksame Kampfmittel, mit dem Schwerpunktstreiks abgewehrt werden könnten. Das gelte besonders für den Bereich der Druck- und Verlagsindustrie, wo äußerst scharfe Konkurrenz herrsche und wo es um die Herstellung besonders streikanfälliger Produkte gehe. Schon mit Arbeitsniederlegungen in wenigen Betrieben könne

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



enormer Schaden angerichtet und ein hoher Prozentsatz der Zeitungs- und Zeitschriftenauflage am Erscheinen gehindert werden.

Die Eskalation des Kampfgeschehens sei allein der klagenden Gewerkschaft zuzurechnen. Diese habe vor Einsetzung der Redaktionskommission in Mayschoß den zugrunde liegenden Leitsätzen voll zugestimmt, sei dann aber wieder von der erzielten Einigung abgerückt. Damit habe sie eine erhebliche Verschärfung in die Tarifauseinandersetzung getragen. Das gleiche gelte für den Versuch, durch Schwerpunktstreiks und das Angebot von Firmentarifverträgen die Solidarität innerhalb der beteiligten Arbeitgeberverbände zu sprengen. Bei dieser Sachlage sei auch eine bundesweite Aussperrung nicht unverhältnismäßig. Die Einbeziehung kleiner Akzidenzbetriebe sei sachgerecht gewesen, weil die neuen elektronischen Geräte den herkömmlichen Satz auch in den Klein- und Mittelbetrieben verdrängten.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß Aussperrungen nicht schlechthin verboten sind, wie die Klägerin annimmt. Bei eng begrenzten Teilstreiks sind die angegriffenen Arbeitgeber berechtigt, (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit) Abwehraussperrungen zu beschließen und durchzuführen (Urteile des Senats vom gleichen Tage: 1 AZR 168/79 und 1 AZR 822/79, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Das Landesarbeitsgericht hat ferner richtig erkannt, daß die Aussperrungsbefugnis durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt ist. Es hat die Auffassung vertreten, daß die bundesweite Aussperrung in der Druck- und Verlagsindustrie, die am 14. März 1978 begann, nicht das Übermaßverbot verletzte. Dabei hat es entscheidend darauf abgestellt, daß die Kampfmaß-



nahmen der Arbeitgeberseite, die vor dem 14. März 1978 ergriffen worden waren, ohne Auswirkung auf die Verhandlungs- und Kompromißbereitschaft der Klägerin geblieben seien. Darauf kann es jedoch nicht ankommen. Für den Zulässigkeitsrahmen der Abwehraussperrung ist vielmehr der Umfang des Angriffsstreiks maßgebend. Wäre die Sicht des Landesarbeitsgerichts richtig, könnte im Ergebnis eine Tarifvertragspartei Herr des Arbeitskampfes werden, was dem Paritätsprinzip widerspräche. Der Senat ist der Auffassung, daß die bundesweite Aussperrung das Übermaßverbot verletzte. Die Teilstreiks der Klägerin waren nicht geeignet, eine bundesweite und unbefristete Abwehraussperrung zu rechtfertigen (Urteil des Senats vom gleichen Tage, 1 AZR 822/79 [zu B der Gründe]).

II. Dennoch ist der Senat nicht gezwungen, die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind geklärt. Danach steht fest, daß die Beklagte ihrem Arbeitnehmer C den eingeklagten Bruttobetrag aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges schuldete (§ 615 BGB), und daß dieser Anspruch wirksam an die Klägerin abgetreten wurde.

1. Die Beklagte hat sich allerdings demgegenüber auf das "Friedensabkommen" vom 20. März 1978 berufen, das nicht nur die beiderseitigen Ansprüche der tarifschließenden Parteien, sondern darüber hinaus auch alle Lohnansprüche erledigt habe. Das hat das Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen, weil im Friedensabkommen die Lohnansprüche der einzelnen Arbeitnehmer ausgeklammert worden sind. Der Begründung des Landesarbeitsgerichts ist nichts hinzuzufügen.

2. Ebenso hat das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet, daß die Abtretung des Lohnanspruchs nicht durch § 400 BGB ausgeschlossen ist. Die der Klägerin abgetretenen Beträge wurden von dieser als Arbeitskampfunterstützung zur Verfügung gestellt. Bei einem solchen Sachverhalt ist das gesetzliche Abtretungsverbot des § 400 BGB nach einhelliger Auffassung nicht anwendbar.



3. Allerdings ist die Abtretungserklärung nicht ganz korrekt formuliert worden und bedarf insoweit der Auslegung. Bei der Kennzeichnung der abgetretenen Forderung wurden die darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht berechnet und abgezogen; stattdessen wurde kurzerhand ein Bruttobetrag genannt. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, daß die Klägerin auch Gläubigern derjenigen Lohnbestandteile werden sollte und wollte, die an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger abzuführen waren. Das wäre sinnlos und im übrigen auch rechtlich unzulässig gewesen (§ 850 e Nr. 1 ZPO i. Verb. mit § 400 BGB). Der Bruttobetrag wurde wohl nur aus Gründen der Vereinfachung genannt, weil die Berechnung des Nettolohnes aller am Arbeitskampf beteiligten Gewerkschaftsmitglieder in der Kürze der Zeit gar nicht möglich gewesen wäre. Der Klägerin sollten nur die Nettobeträge zufließen.

Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus, das allerdings meint, den Nettobetrag im Wege der Schätzung errechnen zu müssen. Eine solche nachträgliche Berechnung des Nettobetrages ist jedoch unnötig. Es genügt, im Zahlungsurteil den Bruttobetrag zu nennen und der Beklagten vorzubehalten, die darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und ordnungsgemäß abzuführen. Grundsätzlich wird die Vollstreckungsfähigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vollstreckungstitel nur einen Bruttobetrag nennt (für viele: BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Lepke, DB 1978, 839 [840]; W. Müller, DB 1978, 935 [937]). Allerdings müssen der Schuldner und der Gerichtsvollzieher dem Urteil klar entnehmen können, für welche Personen und Zeiträume die Abzüge vorzunehmen sind. Das hat der Senat bei der Fassung des Tenors berücksichtigt.

gez.: Dr. Müller Dr. Dieterich Dr. Seidensticker
Keller Dr. Menzel

